



Sachgebiet
Recht und Bußgeld

Sachbearbeiter
Herr Hollmann

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadttrat	12.05.2026	öffentlich	Beschluss
Betreff Bürgermeisterwahlen: Bildung des Wahlausschusses Festlegung der Reihenfolge der Wahlen			

Sachverhalt:

Vor Durchführung der Wahl/Wahlen muss zunächst gemäß § 52 Abs. 2 GeschO ein Wahlausschuss gebildet werden. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden (OB) und zwei von diesem aus der Mitte des Stadtrates zu berufenden Mitgliedern.

Sollte der Stadtrat die Wahl eines dritten Bürgermeisters bzw. einer dritten Bürgermeisterin beschlossen haben, ist festzulegen, in welcher Reihenfolge die Wahlen erfolgen sollen. Die Entscheidung hierüber ist nicht gesetzlich festgelegt, sie liegt beim Stadtrat.

Vorschlag zum Beschluss:

In den Wahlausschuss werden folgende zwei Mitglieder des Stadtrates berufen:

Der Stadtrat der Stadt Kaufbeuren beschließt, zunächst den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin und dann den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin zu wählen.

**Über Herrn Dr. Nägele an Herrn Oberbürgermeister Bosse
mit der Bitte um Vorlage im Stadtrat am 12.05.2026**

Originalbeschluss an 010 (über den Oberbürgermeister)

Kaufbeuren, 30.04.2026
Recht und Bußgeld

Patrick Hollmann